

**1. Änderungssatzung vom 07.12.2022 zur
Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde
Roetgen vom 08.12.2021**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW, S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 17.12.2021 (GV NRW S. 1470, in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der /Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am 06.12.2022 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Roetgen beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2 Abs. 4 wird künftig Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser-Regenwassergebühr dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 erhält folgenden Abs. 4:

„Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer“.

Artikel 2

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„ Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,79 €.“

Artikel 3

§ 5 Abs. 4 Satz 1 wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

„ Die Gebühr beträgt 1,03 € für jeden Quadratmeter bebauter und /oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1.“

Artikel 4

§ 5 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,09 € für jeden Quadratmeter bebauter und /oder befestigter Flächen i.S.d. Abs. 1“

Artikel 5

§ 5 Abs. 4 erhält folgenden Satz 12:

„Brauchwasseranlagen/Zisternen, die ausschließlich der Gartenbewässerung oder ähnlichen Zwecken dienen, somit keinen Hausanschluss haben, erhalten keine Gebührenermäßigung.“

Artikel 6

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Roetgen tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
Artikel 3 dieser 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.